Gebührenordnung

Der Musikschule Schwieberdingen e.V. Gültig ab 01. April 2024

§ 1 GEBÜHRENPFLICHT

- 1. Für die Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach einem besonderen Gebührentarif erhoben.
- 2. Als Ergänzungsfächer sind Flötenclub, Gitarrenensemble, Liederund Vororchester, Streichervororchester, Jugendkapelle und Posaunenchor gebührenfrei.

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

Statusänderungen (Erreichen der Volljährigkeit, Wegfall des Schüler- oder Studentenstatus, eigenes, steuerlich relevantes Einkommen des Teilnehmers) sind unverzüglich anzuzeigen und führen (auch rückwirkend) zur erhöhten Gebühren nach § 5, Abs. 1.3.

§ 3 FÄLLIGKEIT

<u>Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich</u> jeweils auf ein Schuljahr.

Sie werden jeweils in der ersten Hälfte eines jeden Monats fällig und eingezogen.

§ 4 ERMÄßIGUNG, ERLASS (Pro Kind jeweils nur eine Ermäßigung)

- 1. Eine Ermäßigung der Gebühren wird nur auf Antrag gewährt als
- a) Sozial-Ermäßigung (Abs. 3);
- b) Geschwister-Ermäßigung (Abs. 4);
- c) Mehrfach-Ermäßigung (Abs. 5);
- 2. Eine Ermäßigung kann gewährt werden in folgenden Stufen:

I. Stufe: um 20 % II. Stufe: um 30 %

III. Stufe: um 50 % IV. Stufe: 100 %

Abs. 3) Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Sozial-Ermäßigung der Unterrichtstarife gewährt werden. Die Ermäßigung der Musikschulentgelte ist abhängig vom Bruttoeinkommen und der Anzahl der im Familienhaushalt lebenden Kinder. Anträge sind im Sekretariat der Musikschule abzugeben.

Information und Antrag können auf der Homepage heruntergeladen werden oder sind im Sekretariat in Papierform erhältlich.



Abs. 4. Werden Familienangehörige unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt: für das

a) 2. Kind nach Stufe I b) 3. Kind nach Stufe II

c) 4. Kind nach Stufe III d) 5. Kind nach Stufe IV

Abs. 5. Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt: für das

a) 2. Fach nach Stufe I b) 3. Fach nach Stufe II

c) 4. Fach nach Stufe III d) 5. Fach nach Stufe IV

6. Die Ermäßigung nach Abs. 3 - 5 wird nebeneinander gewährt. Der teuerste Unterricht kann nicht ermäßigt werden. Über Sozialermäßigung entscheidet der 1. Vorsitzende alleine.

7. Die Gebühren können aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule im Einvernehmen mit dem Vorstand. Gleichfalls können die Gebühren für Mangelfächer entsprechend ermäßigt werden.

§ 5 SONSTIGES

- 1.1 Für Teilnehmer aus Hemmingen wird eine um 30 % höhere Gebühr erhoben.
- $1.2~{
 m F\"ur}$ Teilnehmer aus anderen Orten wird eine um 50 % höhere Gebühr erhoben.
- 1.3 Für erwachsene, berufstätige Teilnehmer (ab 18 J.) wird eine um 50 % höhere Gebühr erhoben. **Der Schülerstatus ist halbjährlich nachzuweisen**.
- 2. Zahlungspflichtige, die nicht am Bankeinzug teilnehmen, werden zusätzlich mit \in 2,00 pro Monat belastet, die 1. und jede weitere Mahngebühr beträgt \in 5.-
- 3. Entstehende Bankkosten durch evtl. "Rücklauf/Stornierungen/Kontounterdeckung" sind vom Zahlungspflichtigen in voller Höhe zu tragen.